

Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Mitgliedschaft von Ausländern in unserer Kirche sowie zur Regelung der Mitgliedschaft von Gliedern der Kirche, sie außerhalb der verfassten Kirchengemeinden wohnen

Im Sinne von Pt. 1(2) des durch die 81. Landeskirchenversammlung am 23. November 2013 beschlossene Herausgabe von Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Mitgliedschaft von Ausländern in unserer Kirche gelten ab 1. März 2014 folgende Bestimmungen:

1. Gemäß Artikel 2, (2) der Kirchenordnung kann die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien (EKR) ausschließlich über die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde erworben werden.
2. Mitglieder können nur natürliche Personen und keine juristischen Personen sein. Den juristischen Personen (Organisationen) steht es offen, nach Artikel 115 der Kirchenordnung kirchliche Werke, Dienste oder Vereine der Kirche zu werden.
3. Durch den Beitritt Rumäniens in die Europäische Union am 1. Januar 2007 gibt es in Folge der geltenden Rechtsbestimmungen bezüglich Mitgliedschaften, keinen Unterschied zwischen rumänischen Staatsbürgern und anderen Unionsbürgern.
4. Die EKR hat Mitglieder, die an Orten wohnen, in denen es eine verfasste Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gibt und Mitglieder, die an Orten wohnen, an denen es keine verfasste Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien gibt, jedoch gehören auch letztere zwingend einer Kirchengemeinde an.
5. Die EKR kann nach Bedarf, an Orten wo es bislang keine verfasste Kirchengemeinde gab, solche nach Artikel 27, (1) und (2) sowie Artikel 1, (2) der Kirchenordnung gründen.
6. Abschnitt (3) des Artikels 2 der Kirchenordnung „Grundsätzlich gehört jedes Glied der EKR der Kirchengemeinde seines Wohnortes an.“ bezieht sich auf Wohnorte, in denen eine Kirchengemeinde der EKR vom Herkommen existiert oder eine neue gegründet wird.
7. Für Mitglieder, die an einem Ort ohne verfasste Kirchengemeinde der EKR wohnen, wird der Beitritt zu derjenigen Kirchengemeinde vollzogen, zu der der stärkste Lebensbezug existiert.
8. Im Falle, dass bei einem Bewerber für die Aufnahme ein vorhergehender Austritt aus einer reformatorischen Kirche vorliegt, wird vor einer Aufnahme ein Aufnahmekurs beziehungsweise ein Aufnahmegespräch organisiert. Dieses wird durch den zuständigen Pfarrer oder im Ausnahmefall von einer durch die Kirchenleitung damit beauftragten kirchlichen Einrichtung durchgeführt. In entsprechenden Fällen ist eine Konfirmation durchzuführen.

9. Evangelische Christen, die schon Mitglied einer anderen, konfessionsverwandten Kirche sind, können Gemeindeglieder oder Mitglieder im Sonderstatus gemäß Artikel 2, (4) der Kirchenordnung werden. Das Aufnahmegesuch ist in der Regel persönlich bei der zuständigen Stelle (Pt. 13) mit den nötigen Unterlagen (Taufe, Konfirmation und Zugehörigkeit) einzureichen. Dem Aufnahmeverfahren soll ein Gespräch mit dem zuständigen Pfarrer vorausgehen.
10. Sowohl die Mitgliedschaft als auch die Mitgliedschaft im Sonderstatus nach Pt. 9 dieser Ordnung werden als Zweitmitgliedschaft definiert.
11. Mitglieder im Sonderstatus haben gegenüber Mitgliedern eingeschränkte administrative Rechte und Pflichten, sind diesen aber geistlich gleichgestellt. Sie haben Gleichstellung auch im Bezug auf Gottesdienste, Kasualien, Friedhof, aber auch Teilhabe an der Pflicht zum Erhalt des Kulturerbes. Das aktive und passive Wahlrecht steht Ihnen nicht zu.
12. Sollte eine Kirchengemeinde mehr als 25 % Mitglieder im Sonderstatus verzeichnen, können diese einen beratenden Vertreter in das Presbyterium, den Kirchenrat oder den Leitungsrat bestimmen. Dieser wird zu allen Sitzungen eingeladen.
13. Die Aufnahme in die Kirchengemeinde für Mitglieder und Mitglieder im Sonderstatus wird laut Vorgaben der Kirchenordnung durchgeführt:
 - a. in eigenständigen Gemeinden, vom Presbyterium
 - b. in Diasporagemeinden über 21 Seelen von dem Kirchenrat
 - c. in Diasporagemeinden unter 21 Seelen von dem Bezirkskonsistorium
 - d. in einem Verband von Kirchengemeinden von dem Leitungsrat
14. (1) Mitglieder und Mitglieder im Sonderstatus zahlen einen jährlichen Kirchenbeitrag.

(2) Mitglieder im Sonderstatus zahlen als Kirchenbeitrag einen Festbetrag, der von den kirchlichen Gremien nach Pt. 13 festgelegt wird. Dieser Festbetrag wird vom Landeskonsistorium jährlich den Kirchengemeinden als Richtwert vorgeschlagen.
15. Mitglieder und Mitglieder im Sonderstatus sind in der Gemeindegliederliste gemeinsam zu führen.
16. Mitglieder und Mitglieder im Sonderstatus sind in den Wählerlisten getrennt zu führen. Mitglieder haben nach Vorgaben der Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht. Mitglieder im Sonderstatus haben das Bestimmungsrecht über einen beratenden Vertreter im Presbyterium, Kirchenrat oder Leitungsrat nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
17. Für die Besetzung der Presbyterien und Gemeindevertretungen sowie der Kirchenräte und Leitungsräte ist die Seelenzahl ohne Mitglieder im Sonderstatus ausschlaggebend.
18. Mit vorliegender Ordnung wird der Erlass LKZ 4592/2003 außer Kraft gesetzt.

Anmeldebogen

An das Presbyterium/den Kirchenrat/das Bezirkskonsistorium _____

Unterfertigte(r) _____ geboren in _____ am
_____ als Sohn/Tochter des _____ und der _____ geb.
_____ wohnhaft in _____,

Beruf _____, Familienstand _____,
Email _____ Tel _____

habe einen starken Lebensbezug zu der Kirchengemeinde _____ der
Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen des Erlasses LKZ 3338/2013 bitte ich, als
Mitglied/Mitglied im Sonderstatus aufgenommen zu werden. Die Rechte und Pflichten sind mir
bekannt. Ich habe/habe keine Anschrift in dieser Gemeinde.

(GGf. lautet diese: _____)

Ich teile mit, dass ich eine Erstmitgliedschaft in der Kirchengemeinde _____,
der Landeskirche _____ habe. (Keine Erstmitgliedschaft habe).

Ich lege dem Ansuchen bei:

- Kopie Personalausweis
- Kopie Taufschein und/oder Konfirmationsschein
- Nachweis Erstmitgliedschaft

(Datum)

(Unterschrift)